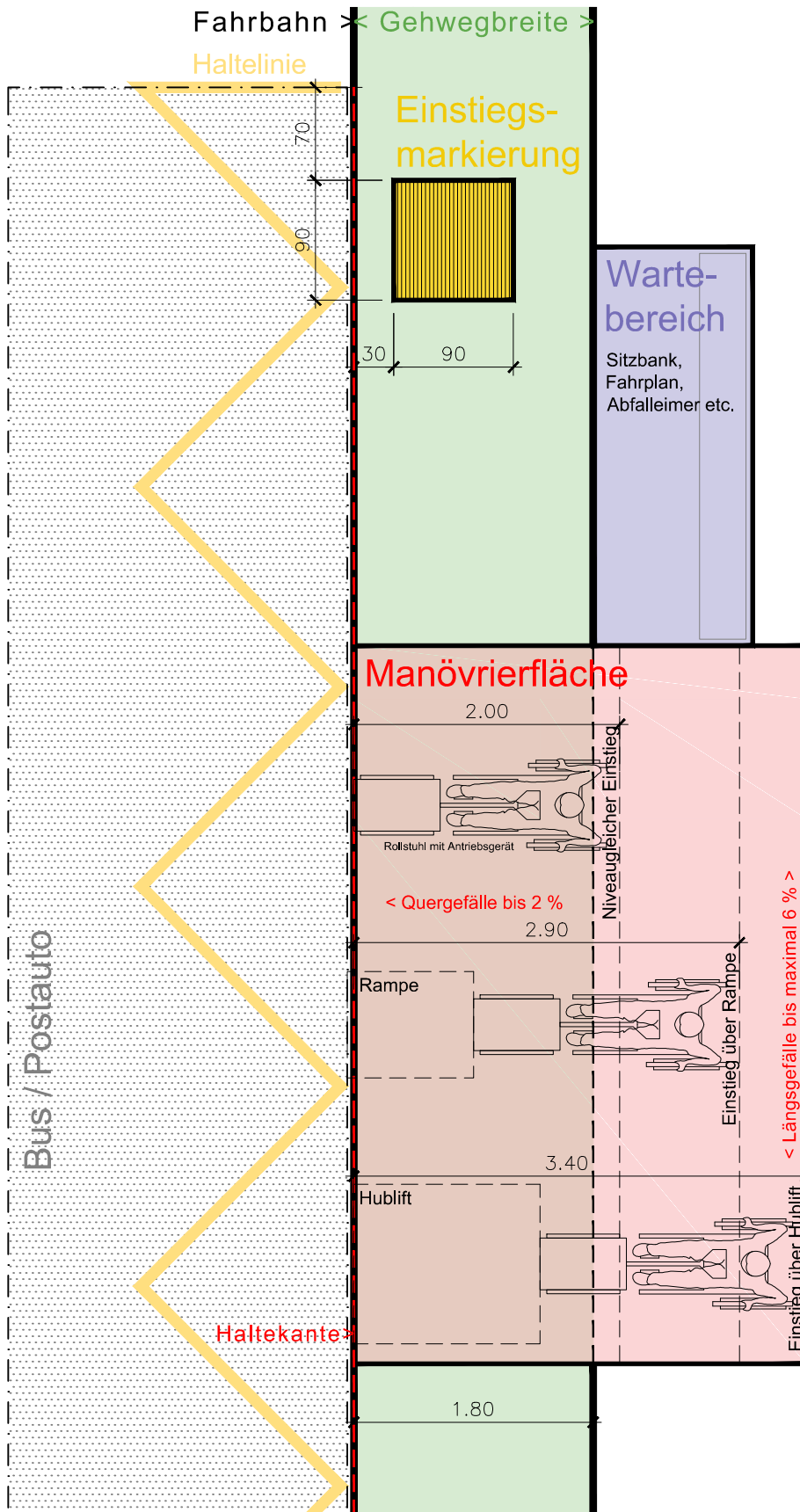


Merkblatt Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Fachstelle Hindernisfreies Bauen Pro Infirmis Graubünden Felsenastrasse 25 7000 Chur Tel 081 250 26 28

Fachstelle
Hindernisfreies Bauen
Pro Infirmis Graubünden
Felsenastr. 25, 7000 Chur
www.bauberatungsstelle.ch
25.05.2016sj

Die Benützung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderung oder altersbedingten Einschränkungen muss gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) bis 2023 gewährleistet werden.



PLANUNGSKRITERIEN

- 1. Standort**
Busanfahrt möglichst gradlinig, geringes Strassengefälle, ausreichende Platzverhältnisse, Ausführung nach Vorgaben der VSS-Norm 640 075.
- 2. Haltekante**
vorzugsweise ganze Haltestellenlänge, mindestens aber auf einer Länge von 5,40 m im Bereich der Manövrierfläche muss die Höhe der Haltekante 22 cm betragen; im begründeten Einzelfall kann die Haltekanten Höhe bis auf 16 cm reduziert werden.
- 3. Freifläche / Manövrierfläche**
die Perronbreite für den rollstuhlgerechten Einstieg ist nach VSS-Norm 640 075 Angang, Tab. 5 auszuführen.
- 4. Wegführung für Fussgänger**
Wegführung muss erkennbar, ertastbar und möglichst gradlinig sein mit Anbindung an Infrastruktur, Dienstleistungen etc. Querungen der Strasse müssen mit niedrigem Randsteinen ausgeführt werden.

Detail Ausführung gemäss

VSS-Norm SN 640 075
Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum

und

Verordnung des UVEK
über die technischen Anforderungen
an die
Behindertengerechte Gestaltung des
öffentlichen Verkehrs
(VAvöV)

